

**Nummer 293 des Urkundenverzeichnisses für das Jahr 2023**

**Bescheinigung gem. § 54 Absatz 1 S. 2 GmbHG**

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

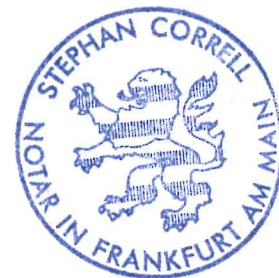
**IMPACT WEEK gUG (haftungsbeschränkt)**

**mit Sitz in Berlin**

Die in dem anliegenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkundenverzeichnis-Nr. 292/2023 vom 14. Juli 2023 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2023

  
**Stephan Correll**  
Notar



# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1 Firma, Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet: IMPACT WEEK gUG (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **Zweck der Gesellschaft ist die Förderung**

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- der Jugendhilfe,
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

## **§ 3 Zweckverwirklichung**

### **Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch**

- die Zusammenarbeit mit Universitäten zum Zweck der Erstellung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten zu den Themen Innovation und Entrepreneurship im Globalen Süden
- die Beauftragung von Studien zur Wirkungsmessung der Bildungsveranstaltungen und zum Effekt der Veranstaltungen auf das Leben der Teilnehmenden oder die finanzielle Förderung dieser Studien
- die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln und Arbeiten zu den Themen Innovation und Entrepreneurship im Globalen Süden, insbesondere zum langfristigen Effekt auf den Bildungs- und Karriereweg der Teilnehmenden.
- Die langfristige Auswertung der Ergebnisse der Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Universitäten und Wirkungsmessung der Veranstaltung im Bezug auf Firmengründungen

und die Entwicklung des Unternehmertums in den Gastgeberländern der Bildungsveranstaltungen.

- Die Durchführung oder Beauftragung einer Langzeitstudie, insbesondere um den Effekt unserer Bildungsveranstaltungen auf den Unternehmergeist der Teilnehmenden zu prüfen.
- die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit den Schwerpunkten
  - Förderung des nachhaltigen, unternehmerischen und sozialen Handelns,
  - interkultureller Austausch und Förderung der interkulturellen Kompetenz
  - gegenseitiges Verständnis von Kultur sowie nationalen und regionalen Unterschieden
- öffentliche Aktivitäten zur Bildung in sich entwickelnden Ländern, u.a. durch das Anbieten von Workshops zum Thema Design Thinking, Innovation und Entrepreneurship
- die nachhaltige Förderung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklung in den Zielländern, die sich aus der Liste der Official Development Assistance-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (Development Assistance Committee, DAC) erschließen, wobei die Social Development Goals der Vereinten Nationen als Grundlage für die Aktivitäten dienen, indem wir in unseren Workshops den Nachhaltigkeitsaspekt der Ideen hervorheben und an Lösungen für soziale, ökologische und ökonomische Probleme in den Zielländern arbeiten.
- Unterstützung von Menschen in Ausbildung in sich entwickelnden Ländern, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, diese Bildung zu erhalten, indem wir die für die Teilnahme an unseren Workshops keine Teilnahmegebühr erheben und die Teilnahme unabhängig vom Bildungsgrad anbieten.
- Maßnahmen zur Reduzierung von Jugendarbeitslosigkeit, indem wir Studierende mit lokal agierenden Unternehmen vernetzen und die Unternehmensgründung fördern.
- dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Bildung haben. Dies verwirklichen wir, indem wir gezielt mit Organisationen in unseren Zielländern zusammenarbeiten, die benachteiligte Personen fördern.
- die gezielte Förderung von Menschen in ihrer Entwicklung Sinne von "Empowerment", mit dem Ziel:

- Die Abkehr vom Defizit-Blick auf Menschen mit Lebensschwierigkeiten und zugleich auch der Verzicht auf pädagogische Zuschreibungen von Hilfebedürftigkeit;
- Der Blick auf die Menschenstärken: das Vertrauen in die Fähigkeit eines jeden Menschen zu Selbstaktualisierung und persönlichem Wachstum;
- die eigenen Lebensumstände (Selbst-, Sozial- und Umweltbeziehungen) aktiv zu gestalten, "in eigener Regie" Veränderungen zu bewirken,
- die Stärkung der Resilienz, um damit die Bereitschaft und Fähigkeit, sich belastenden Lebensproblemen im persönlichen, gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld aktiv zu stellen.
- Die Akzeptanz von Eigen-Sinn: die Achtung vor der Autonomie und der Selbstverantwortung des Teilnehmenden und der Respekt auch vor unkonventionellen Lebensentwürfen;
- Psychosoziale Arbeit als „Lebensweg-Begleitung“: der Respekt vor der eigenen Zeit und den eigenen Wegen des Teilnehmenden und der Verzicht auf enge Zeit-horizonte und standardisierte Hilfepläne;
- Die normative Enthaltensamkeit der Helfer: der Verzicht auf entmündigende Expertenurteile im Hinblick auf die Definition von Lebensproblemen, Problemlösungen und Lebensperspektiven;
- Die Grundorientierung an einer „Rechte-Perspektive“: Menschen mit Lebensschwierigkeiten verfügen - unabhängig von der Schwere ihrer Beeinträchtigung - über ein unveräußerliches Partizipations- und Wahlrecht im Hinblick auf die Gestaltung ihres Lebensalltags, indem wir geeignete Veranstaltungen, u.a. Workshops, Seminare und Vorträge, in einem interkulturellen Kontext und für Menschen aus unterschiedlichen Lebenswegen und mit unterschiedlichen Bildungsniveaus anbieten und indem wir Multiplikatoren identifizieren und ausbilden, die anschließend die in unseren Workshops und Seminaren gelehrt Methoden in ihren Gemeinschaften weiter nutzen und verbreiten.
- die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, im Sinne von "social investment" und "social impact", um sich länderübergreifend für das Gemeinwohl einzubringen und weltweite Armut zu reduzieren.

- die Sammlung und Evaluierung von wissenschaftlichen Ergebnisse und Handlungsansätzen und diese zu veröffentlichen und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- die Vernetzung und Zusammenarbeit von Universitäten, NPO's und NGO's und Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, durch die Vernetzung über unsere Community-Plattform und über die Teilnahme an unseren Workshops und Seminaren
- die Vergabe von Stipendien zur Förderung der oben genannten Ziele, indem wir die Stipendien über unsere frei zugängliche Internetseite ausweisen. Die Vergabekriterien werden in einem separaten Katalog auf unserer Internetseite, sowie auf den Webseiten unserer Partnerunternehmen und -universitäten veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden. Die Gesellschaft kann sich mit anderen Organisationen zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke zusammenschließen sowie Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung bedienen.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

#### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500,00 EUR (in Worten: Euro fünfhundert).

Das Stammkapital ist eingeteilt in 500 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00, Geschäftsanteile Nr. 1 bis 500. Vom Stammkapital übernehmen:

- a) Dr. Jens Michael Unger, Bad Homburg, 250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit der lfd. Nr. 1 – 250,

- b) Michael Hübl, Bensheim, 250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit der lfd. Nr. 251 – 500.

Die übernommenen Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden, einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen, ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden und Mittel für die Verwirklichung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung der zuvor genannten steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

## **§ 7 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für

- **die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**

im Sinne der Zwecke und der Zweckverwirklichung dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## **§ 8 Geschäftsführer**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

## **§ 9 Vertretung der Gesellschaft**

Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

## **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:

- a. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b. die Auflösung der Gesellschaft
- c. die Beschlüsse gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages.

Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seiner Stammeinlage eine Stimme.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

## **§ 12 Gesellschafterversammlung**

Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

### **Einberufung**

- a. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Eine Einberufung, sowie die Durchführung der Gesellschafterversammlung sind digital möglich.
- b. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- c. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.

- d. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- e. Begehren mindestens 25% der Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.

### **§ 13 Treuepflichten**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

### **§ 14 Beirat**

Die Gesellschaft kann einen Beirat haben. Der Beirat soll mindestens drei und höchstens neun Mitglieder haben.

Sofern die Gesellschaft durch Beschluss der Geschäftsführung einen Beirat bildet, werden durch die Geschäftsführung für die Dauer von drei Jahren Personen berufen, die die Gesellschaft fördern und beraten. Die Tätigkeit im Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsersatz oder Ehrenamtszuschale (nach § 3 Nr. 26 a EStG) ist möglich. Die Vergütungshöhe bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beirat kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Person zum Vorsitzenden wählen.

Der Beirat soll die weitere Entwicklung der Gesellschaft durch Vorschläge und Impulse positiv prägen. Der Beirat kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. An die Beschlüsse des Beirats ist die Gesellschaft nicht gebunden.

Der Beirat muss mindestens halbjährlich tagen und über die Entwicklung der Gesellschaft und alle ihrer gemeinnützigen Aktivitäten unterrichtet werden. Verlangen mehr als zwei Mitglieder des Beirats unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Beirat unverzüglich einzuberufen.

Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit – auch mit sofortiger Wirkung – seine Tätigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Gesellschafterveränderungen**

### **Übertragung von Geschäftsanteilen**

Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter im Voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen darf höchstens zu einem Verkaufspreis erfolgen, der dem Anteil der übertragenen Geschäftsanteile am Stammkapital entspricht.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- a) ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- c) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- d) ein Gesellschafter verstirbt.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

### **Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern**

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen. Erben und Vermächtnisnehmer eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. Seine Erben oder Vermächtnisnehmer haben den Geschäftsanteil nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses mit der Mehrheit der Stimmen der übrigen Gesellschafter ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung der Geschäftsanteile zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. Seine Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde.

Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Das restliche Abfindungsguthaben ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

### **§ 17 Abfindung**

Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters erfolgt in Höhe des anteiligen Eigenkapitals, höchstens jedoch in Höhe des anteiligen Stammkapitals gem. § 5 Stammkapital, Stammeinlagen

### **§ 18 Liquidation der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

Die Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt geschlichtet.